
(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Geburtsdatum)

der Sperrvermerk soll auch
für den Ehegatten gelten

(Name des Ehegatten u. Geburtsdatum)

Wird von der Behörde ausgefüllt:

- persönliche Vorsprache
 telefonische Rücksprache
 schriftlicher Antrag

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Ich widerspreche gegen die Übermittlung von folgenden Daten:

- Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 und Absatz 5 BMG)**
Gemäß § 50 Absatz 5 BMG kann ein betroffener Bürger der Datenübermittlung an die Presse oder Rundfunk widersprechen.
Folgende Jubiläen werden veröffentlicht:
- **80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag, ab 100. Geburtstag jeder weitere Geburtstag**
- **Goldene Hochzeit (50 Jahre), Diamantene Hochzeit (60 Jahre), Eiserne Hochzeit (65 Jahre), Gnadenhochzeit (70 Jahre)**
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)**
Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG kann ein betroffener Bürger der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften widersprechen.
Dieser Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Absatz 1 BMG)**
Gemäß § 50 Absatz 5 BMG kann ein betroffener Bürger der Datenübermittlung widersprechen.
- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Absatz 2 Satz 1 BMG)**
Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 BMG kann ein betroffener Bürger, der das 18. Lebensjahr noch nicht beendet hat, der Datenübermittlung an die Bundeswehr widersprechen.

Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 3 BMG)

Der **Widerspruch** gegen die Datenübermittlung an Adressbuchverlage ist nicht notwendig, da durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.1989, **KEINE** Auskünfte an Adressbuchverlage erteilt werden dürfen!

(Datum und Unterschrift)

Wird von der Behörde ausgefüllt:

EDV erfasst

am _____